



## Preis der Tierschutzombudsstelle Steiermark Musterbeispiele für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum

Landwirtschaftliche Gebäude prägen die Kulturlandschaft und sind Visitenkarten für den Betrieb und eine ganze Region. Sie sind Arbeitsstätte für die landwirtschaftliche Produktion und damit Arbeitsplatz sowie Lebensraum für landwirtschaftliche Nutztiere. Für Stallgebäude müssen viele Anforderungen erfüllt werden, von der (Arbeits-)Wirtschaftlichkeit über die Tiergerechtigkeit bis zur Umweltverträglichkeit und Einbindung ins Landschaftsbild.

Der Preis „Musterbeispiele für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum“ wird 2015 zum sechsten Mal von der Tierschutzombudsstelle ausgeschrieben und würdigt zukunftsweisende Bauprojekte in allen Bereichen der Produktion bei landwirtschaftlichen Nutztieren, welche sich durch besondere Tierfreundlichkeit auszeichnen. Ausgeschrieben wird der Preis steiermarkweit.

Ziel ist es, besondere Leistungen und gelungene Konzepte des tierfreundlichen Bauens in der Nutztierhaltung zu prämiieren, um die Motivation, im Agrarbereich auf hohem Niveau zu planen und zu bauen, zu steigern und gute Beispiele allen Landwirtinnen und Landwirten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu präsentieren.



## **Preise und Kategorien**

---

### **Preis „Musterbeispiele für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum“**

Von den eingereichten Bauprojekten aller Nutztierkategorien (Geflügel, Pferd, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen und sonstige) werden maximal zehn Betriebe nominiert und von der Jury besichtigt. Aus den nominierten Betrieben werden nach Beurteilung durch die Jury vier Betriebe prämiert, die jeweils mit einem Preis in der Höhe von € 1.500,- ausgezeichnet werden. Insgesamt werden somit € 6.000,- als Preis vergeben.

### **Preis für das beste Tierfoto**

Unter den einreichenden Tierhaltern wird außerdem ein Sachpreis für das beste Tierfoto im Wert von € 300,- durch die Jury vergeben.

## **Bewertungskriterien**

---

- Besondere Tierfreundlichkeit

Für das Kriterium „besondere Tierfreundlichkeit“ werden über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende bauliche Maßnahmen anerkannt.

Es gelten dafür folgende grundlegende Mindestanforderungen (Grundlage: Merkblatt – „Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“, 2. Auflage 2007):

- Das Haltungssystem als Ganzes muss für die Tiere besonders günstig sein.
- Die Tiere müssen in Gruppen und in Laufstallsystemen gehalten werden.
- Im Haltungssystem müssen deutlich unterscheidbare Funktionsbereiche für die unterschiedlichen Verhaltensweisen der Tiere (Ruhe, Fressen, Aktivität, Ausscheidung) vorhanden sein.
- Allen Tieren sollte ganzjährig und regelmäßig Freigeländezugang (Auslauf, Weide, Außenscharraum) gewährt werden.
- Der Boden im Liegebereich von Säugetieren ist geschlossen (planbefestigt) auszuführen und ausreichend einzustreuen.
- Geflügel darf nicht in Käfigen (auch nicht in ausgestalteten) gehalten werden.

## **Auslober**

---

- Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

## **Jury**

---

Die Jury ist ein unabhängiges Gremium von Fachleuten aus dem Bereich der Tierschutzombudsstelle, der Programmverantwortlichen Landesstelle für die Entwicklung des ländlichen Raums (Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft), der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, der Landesveterinärdirektion und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark.

Die von der Jury nominierten Projekte werden vor Ort besichtigt. Im Anschluss findet die Juryentscheidung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Juryentscheidung wird schriftlich begründet.

## **Teilnahmebedingungen**

---

- Das eingereichte Objekt muss sämtliche bau-, umwelt- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie das Kriterium besonderer Tierfreundlichkeit erfüllen.
- Die Maßnahmen zur Verbesserung der Tierfreundlichkeit müssen innerhalb der Programmperiode des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007-2013 (also frühestens ab 01.01.2007) durchgeführt worden sein. Das Objekt muss bis 30.03.2015 fertig gestellt worden und in Betrieb sein. Gilt auch für Betriebe, die in diesem Zeitraum keine Förderung in Anspruch genommen haben.
- Die Tierhalterin/der Tierhalter reicht das Objekt ein und ist mit der Veröffentlichung des eingereichten Objekts in Medien, Publikationen, Präsentationen sowie im Internet usw. einverstanden.
- Objekte, die bereits einmal zum Preis der Tierschutzombudsstelle Steiermark für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum eingereicht wurden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- An dem Preis für das beste Tierfoto nehmen nur digitale Bilder teil.
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **Erforderliche Einreichunterlagen**

---

- Einreichformular
- Bildmaterial
- Baupläne (im Original oder in Kopie), falls rechtlich erforderlich.
- Kopie des Baubescheids der Baubehörde

Nur vollständige Einreichunterlagen werden berücksichtigt.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark steht für Fragen zur Einreichung bzw. zur Unterstützung bei der Erstellung der Einreichunterlagen zur Verfügung:  
Referat Bauberatung, Stallbau, Tierschutz und Nutztierhaltung, DI Walter Breininger  
Telefon: 0316/8050-1313, E-mail: [walter.breininger@lk-stmk.at](mailto:walter.breininger@lk-stmk.at),

## **Einreichstelle und Rückfragen**

---

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular sowie die notwendigen Beilagen sind vollständig einzureichen bei der:

Geschäftsstelle der Tierschutzombudsfrau  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dr. Barbara Fiala-Köck  
Telefon: 0316/877-3966, E-mail: [tierschutzombudsfrau@stmk.gv.at](mailto:tierschutzombudsfrau@stmk.gv.at)

Einreichformular und Ausschreibungstext sind unter  
[www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at](http://www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at) als download abrufbar.

## **Veröffentlichung und Datenschutz**

---

Die eingereichten Objekte, die nominiert und besichtigt werden, werden in Publikationen, Medien sowie im Internet veröffentlicht. Veröffentlicht werden der Name, eine Beschreibung des Objekts und dessen Standort (Ortsname), Fotos, vereinfachte Plandarstellungen.

## **Zeitplan und Einreichfrist**

---

Auslobung	30. März 2015
Einreichschluss (Poststempel)	22. Mai 2015

Der Preis „Musterbeispiele für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum“ wird von den Landesräten Dr. Gerhard Kurzmann und Johann Seitinger am 9. Juli 2015 verliehen.

